

RS AsylGH Beschluss 2008/12/04 E12 400438-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 2

Ab dem Vorliegen einer Zustellungsbevollmächtigung hat die Behörde nur mehr an den Zustellungsbevollmächtigten und nicht mehr an den Vertretenen zuzustellen; wird statt dessen an den Vertretenen selbst zugestellt, dann ist diese Zustellung unwirksam (vgl. hiezu das Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1958, Slg. N. F. Nr. 4557/A).

Schlagworte

Identität der Sache, Vollmacht, Zustellung

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at